

**FÖRDERVEREIN DES SINFONISCHEN
JUGENDBLASORCHESTERS KARLSRUHE E.V.**

- SATZUNG -

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Juli 2016,
zuletzt neugefasst am 24. Juni 2018.**

Präambel

In der **Bestrebung**, einen eigenen Beitrag zum Fortbestand und zur Förderung des Sinfonischen Jugendblasorchesters Karlsruhe (SJBO) zu leisten, beschlossen die Gründungsmitglieder, sich zu dem

„Förderverein des Sinfonischen Jugendblasorchesters Karlsruhe e.V.“

zusammenzuschließen und sich die nachstehende Satzung zu geben.

Mit der **Zielsetzung**, den langfristigen Erfolg und Erhalt hochwertiger sinfonischer Blasmusik möglichst auf mehrere Säulen zu stützen, sieht der Förderverein seine Aufgabe zuvörderst darin, den finanziellen Handlungsspielraum des SJBO – neben dem Blasmusikverband Karlsruhe e.V. (BVK e. V., VR 101311), der die gesamten Kosten des Orchesters trägt – zusätzlich zu erweitern.

In der **Überzeugung**, dass eine Körperschaft vonnöten ist, um aktiven und ehemaligen Musikern sowie Freunden des Orchesters die Möglichkeit zu bieten, durch eine Mitgliedschaft im Förderverein untereinander und mit dem Orchester verbunden zu bleiben

und

in der **Überzeugung**, dass ein Auftritt unter einem eigenen, einfach und eindeutig dem Orchester zuordenbaren Namen der Beschaffung von Mitteln dienlich ist,

wurde der Förderverein des SJBO gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹ Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Sinfonischen Jugendblasorchesters Karlsruhe“ und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.

² Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am 28. bzw. 29. Februar.

§ 2 Zweck

(1) ¹ Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, der Kunst und der Kultur (vgl. § 52 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 AO). ² Er soll der ausschließlichen und unmittelbaren, insbesondere finanziellen Unterstützung des SJBO dienen und zur Erfüllung der Aufgaben des Orchesters beitragen. ³ Das SJBO ist ein nicht rechtsfähiges Projekt des BVK e.V.

(2) ¹ Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das SJBO, wodurch steuerbegünstigte Zwecke i. S. des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung des BVK e. V. verwirklicht werden.

(3) ¹ Die Beschaffung finanzieller Mittel erfolgt insbesondere durch

1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, und
2. die Beschaffung von Spenden.

(4) ¹ Die Unterstützung des SJBO erfolgt in der Regel durch Verwendung der Mittel

1. zur Beschaffung von Instrumenten,
2. zur Beschaffung von Noten,
3. zur Vergütung von Aushilfen, oder
4. für sonstige Gegenstände und Veranstaltungen, die der Gewährleistung gehobener Orchestermusik, dem Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühl (beispielsweise Aufkleber, Plakate, Shirts, Anstecknadeln, Zuschuss zum Grillfest, wenn dies ein untergeordneter Zweck und in geringem Ausmaß bleibt und die anderen Zwecke nicht beeinträchtigt) oder Werbezwecken dienen.

² Die Mittel können auch in Form von Geldspenden an den BVK e. V. weitergegeben werden, der diese für das SJBO zu verwenden hat.

(5) Der Satzungszweck kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei Bedarf einzelnen Musikern aufgrund sozialer Erwägungen eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, wenn

ansonsten ihre Teilnahme an besonderen Aktivitäten des Orchesters (Ausflüge, Konzertreisen, etc.) nicht möglich wäre.

(6) Über die Erforderlichkeit der Anschaffung i. S. des Absatzes 4 Satz 1 und über das Vorliegen eines Bedarfsfalles i. S. des Absatzes 5 entscheidet der Vorstand.

(7) ¹ Der Verein kann eine Zustiftung an die Manfred-Keller-Stiftung (Regierungsbezirk Karlsruhe) vornehmen, um den BVK e. V. nachhaltig zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ² Alle Mittel, die dem Verein zufließen, sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) ¹ Die Vereinsämter sind Ehrenämter. ² Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich S. 4 dieses Absatzes keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³ Aufwendungen, die ein Mitglied zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben macht und die es nach den Umständen für erforderlich halten darf, werden ersetzt. ⁴ Mitgliedern der Vorstandschaft kann die Zahlung einer Ehrenamtspauschale i. S. des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. ⁵ Die Summe der für ein Geschäftsjahr vereinbarten Ehrenamtspauschalen darf die Einnahmen der gesamten Mitgliedsbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres nicht überschreiten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) ¹ Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. ² Über den schriftlichen⁽¹⁾ Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ³ Durch die Antragstellung erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an.

(2) ¹ Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss enthalten

1. Name, Vorname und Geburtsdatum im Falle von minderjährigen natürlichen Personen,

⁽¹⁾ Beachte § 10 S. 1, S. 2.

2. die Firma im Falle von juristische Personen oder Personengesellschaften oder vergleichbare Bezeichnungen, und

3. eine ladungsfähige Anschrift.

² Im Antrag soll eine Emailadresse angegeben werden⁽²⁾. ³ Ein Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) ¹ Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben, der zum 1. März fällig wird; er wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheidet. ² Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und darf eine Erhöhung um mehr als 10 von Hundert des aktuellen Beitrags nicht überschreiten. ³ Die Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Gründungsmitglieder müssen keine Beiträge entrichten.

(4) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen, die Interessen des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, sowie die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt gem. Abs. 2,
2. Tod des Mitglieds, oder
3. Auflösung des Vereins gem. § 9.

² Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. ³ Eine – auch anteilige – Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Termin erfolgen und ist schriftlich⁽³⁾ gegenüber dem Vorstand oder dem stellvertretenden Vorstand zu erklären.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung und

⁽²⁾ Beachte § 10 S. 1, S. 2.

⁽³⁾ Beachte § 10 S. 1.

(2) die Vorstandschaft.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden⁽⁴⁾ Mitgliedern des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, hilfsweise vom stellvertretenden Vorstand, hilfsweise vom Schatzmeister geleitet und ist nicht öffentlich; ihr Leiter kann Gäste zulassen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer über das vergangene Geschäftsjahr,
2. die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
3. die Wahl und Entlastung der Vorstandschaft,
4. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
5. die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
6. die Beratung über den Haushaltsplan und den Rechnungsbericht, insbesondere über Maßnahmen zur Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung,
7. die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
8. die Feststellung einer Geschäftsordnung, und
9. Satzungsänderungen (§ 9 Absatz 1 Satz 1) und die Auflösung des Vereins (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

(3) ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt, wenn nicht besondere Umstände einen abweichenden Zeitpunkt erfordern. ² Sie wird vom Vorstand schriftlich⁽⁵⁾ mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ³ Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich⁽⁶⁾ einzureichen.

⁴ Über die Berücksichtigung von Dringlichkeitsanträgen, die nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) ¹ Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus dringenden Gründen einberufen. ² Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung

⁽⁴⁾ Beachte § 10 S. 3.

⁽⁵⁾ Beachte § 10 S. 1, S. 2.

⁽⁶⁾ Beachte § 10 S. 1.

einberufen, wenn zehn von Hundert der Mitglieder dies beantragen.

(5) ¹ Zur Überprüfung von Kasse und Rechnungslegung des Vereins werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt; diese dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. ² Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

(6) ¹ Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ² Stimmberechtigt ist der unter Absatz 1 genannte Personenkreis. ³ Entscheidungen werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. ⁴ Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. ⁵ Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung ist nicht möglich. ⁶ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag. ⁷ Über die Versammlungen und die dort ergangenen Entscheidungen ist Protokoll zu führen.

§ 8 Die Vorstandschaft

(1) ¹ Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und dem Schatzmeister. ² Jeder von ihnen ist Vorstand i. S. des § 26 BGB und kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. ³ Verpflichtungen des Vereins zu Leistungen von über 1.000 € bedürfen einer Entscheidung in Textform durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft.

(2) ¹ Der Vorstand, der stellvertretende Vorstand und der Schatzmeister werden jeweils einzeln und auf zwei Jahre gewählt. ² Die Wahl zum Vorstand soll jeweils um ein Jahr versetzt zu den Wahlen zum stellvertretenden Vorstand und zum Schatzmeister erfolgen. ³ Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. ⁴ Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. ⁵ Die Wahl findet nur geheim statt, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt. ⁶ Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. ⁷ Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich; nach abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁸ Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandschaftsmitglieder einen Ersatz aus der Mitte der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(3) ¹ Dem Vorstand obliegen Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. ² Im

Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorstand, hilfsweise der Schatzmeister.

(4) ¹ Der Schatzmeister führt über die Kassengeschäfte Buch. ² Er sorgt für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben in Absprache mit dem Vorstand.

(5) ¹ Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. ² Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. ³ Jedes Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung oder Versammlung, die Person des Leiters und des Schriftführers, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. ⁴ Der Schriftführer unterschreibt die Protokolle und macht sie in geeigneter Form dem Vorstand zugänglich. ⁵ Hilfsweise ist jedes Vorstandschaftsmitglied berechtigt, Protokolle anzufertigen und zu unterzeichnen. ⁶ Jedes Mitglied ist berechtigt, Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 9 Satzungsänderung; Auflösung des Vereins; Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

(1) ¹ Eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ² Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund von Vorgaben des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden; sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Die Auflösung des Fördervereins kann in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) ¹ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (vgl. §§ 2 und 3) fällt das Vermögen des Vereins an den BVK e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke – nach Möglichkeit zur Förderung des SJBO – zu verwenden hat. ² Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden, in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Personen.

§ 10 Sonstiges

¹ Ist nach dieser Satzung die Schriftform erforderlich, so genügt die Verwendung von Emails.

² Ist eine Emailadresse hinterlegt, erfolgt grundsätzlich keine postalische Kommunikation.

³ Bei Sitzungen und Versammlungen gilt auch als anwesend, wer über Fernkommunikationsmittel (Telefon, „Skype“) zu Sitzungen zugeschaltet ist und sich so während der gesamten Sitzung daran beteiligen kann; von ihm zu leistende Unterschriften kann eine von ihm

beauftragte und bevollmächtigte Person, hilfsweise ein Vorstandschaftsmitglied, vornehmen.

⁴ Im Protokoll ist zu vermerken, wer per Fernkommunikationsmittel zugeschaltet war. ⁵ Wer per Fernkommunikationsmittel einer Versammlung zugeschaltet ist, kann an offenen, nicht an geheimen Wahlen teilnehmen.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10. Juli 2016 beschlossen.

² Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist.

§ 12 Unterschriften der Gründungsmitglieder

[Heidelberg, den 10. Juli 2016, Jérôme Cieplik, Frank Feßler, Christian Harlacher, David Haggemüller, Leska Hoffmann, Felix Knebel, Vanessa Lang, Christoph Lukas, Lisa Luft, Selina Pfatteicher, Jonas Reiff, Lisa Reiff, Marius Schäfer]